



**Deutsche
Rheuma-Liga
Bremen e.V. –**

SATZUNG

(i. d. F. vom 01. 10. 1990)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen »Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Bremen e.V.«. Er hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist es, die Rheumabekämpfung zu fördern, die Rheumakranken über Hilfsmöglichkeiten bei ihrer Erkrankung aufzuklären und zu beraten und die Arbeit der mit der Rheumabekämpfung befaßten Organisationen zu koordinieren. Diese Zwecke verfolgt der Landesverband in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rheuma-Liga e.V., der der Verein beitrifft. Der Landesverband nimmt die Aufgaben der Deutschen Rheuma-Liga in seinem Landesbereich wahr.

(2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

§ 3

Zur Erreichung der vom Verein angestrebten Ziele sollen örtliche Arbeitsgemeinschaften gegründet werden und eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Der Verein benutzt als Mitteilungsblatt das Organ der Deutschen Rheuma-Liga e.V.

II. Mitglieder und Beiträge

§ 4

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Ziel des Vereins verbunden fühlt. Desgleichen gilt für fördernde Mitglieder. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, muß jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag an den Vorstand von diesem entschieden werden.

§ 5

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest; er darf jedoch nicht die Höhe des Mitgliederbeitrages der ordentlichen Mitglieder unterschreiten. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Beiträge werden jeweils am Anfang des Jahres auf der Basis des Lastschrift-einzugsverfahrens für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

Mitglieder, die dem Verein zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, zahlen; anteilig ab Quartalseintritt, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Landesvorsitzenden allein oder gemeinsam von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann er sich des Beirats bedienen. Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr und die organisatorischen Aufgaben.

Dem Schatzmeister obliegt die Verantwortung für Einnahmen und Ausgaben des Vereins, worüber er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat.

(3) Verfügungsberechtigt über das Vereinsvermögen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam. Sie sind für laufende Geschäfte auch einzeln zeichnungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:

- Die regelmäßige Prüfung der Kassen,
- die regelmäßige Prüfung der Buchführung und
- die Protokollierung der Prüfungsergebnisse.

Den Rechnungsprüfern steht das Recht zu, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 8

Dem Beirat gehören auf Antrag die früheren Vorsitzenden des Vereins an sowie weitere Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Dem Beirat sollen Rheumakranke, Personen des öffentlichen Lebens, der Ärzteschaft und der Träger der Sozialversicherung angehören.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied (ordentliches, förderndes und Ehrenmitglied) hat eine Stimme. Juristische Personen, die Mitglieder sind, sind durch einen bevollmächtigten Vertreter stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Beschlüsse der Mitglieder sind vom Schriftführer in einem Protokoll niederzulegen und von ihm und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Arbeit des Vereins und ein Kassenbericht zu erstatten. Sie ist vom Vorstand wenigstens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden, vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 10

Der Verein kann den Titel eines Ehrenvorsitzenden einem um die Ziele des Vereins besonders verdienten Mitglied verleihen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 11

Für Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wobei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins in der Tagesordnung ausdrücklich mit der Einberufung angekündigt sein müssen.

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung des zuständigen Amtsgerichtes erforderlich. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine §§ 21–79 BGB.

V. Veröffentlichungen

§ 12

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den Bremischen Tageszeitungen.

VI. Mittel des Landesverbandes Bremen

§ 13

Sämtliche Mittel des Landesverbandes Bremen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Liga verwendet werden. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Landesverbandes Bremen werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Dem Vorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei einer Auflösung des Landesverbandes Bremen fällt das Vereinsvermögen dem DRK-Kreisverband Bremen zu, der es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
